

Bezeichnung des Heimes (Stempel)

Aufnahme-Nr., Az.

Heimvertrag

Für Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen

*Der Vertrag ist vor dem Unterschreiben von beiden Parteien zu prüfen. Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.
Kästchen am Rande weisen auf auszufüllende Lücken und besondere Vereinbarungen hin.*

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 0. Vertragschließende; Zeitpunkt des Vertragsbeginns | 13. Betreten der Wohnung |
| 1. Leistungen und Dienste des Heims | 14. Haftung |
| 1.1. Wohnung | 15. Tiere |
| 1.2. Betriebskosten | 16. Gäste |
| 1.3. Angebotene Leistungen und Dienste | 17. Erhöhung der Heimkosten für den Heimbewohner |
| 1.4. Bereitgehaltene Leistungen und Dienste | 18. Vertragsdauer |
| 2. Wohnraum und Nebenräume | 19. Ordentliche Kündigung |
| 3. Heimkostensatz für Regelleistungen | 20. Fristlose Kündigung durch den Heimbewohner |
| 4. Höhe des Heimkostensatzes | 21. Fristlose Kündigung durch das Heim |
| 5. Zusätzliche Bezahlung für Sonderleistungen | 21.1. Kündigungsgründe |
| 6. Höhe des Entgelts für Sonderleistungen | 21.2. Kündigungsfolge Schadenshaftung |
| 7. Beginn und Wegfall von Sonderleistungen | 22. Beendigung des Heimvertrags |
| 8. Vorübergehende Abwesenheit des Heimbewohners | 23. Gesamtschuldnerische Haftung |
| 9. Fälligkeiten und Zahlung | 24. Heimbeirat |
| 10. Leistungen Dritter | 25. Andere Vereinbarungen |
| 11. Andere Kostenträger | 26. Änderungen |
| 12. Heimordnung | |

Zwischen

■ dem Ev. Kirchengemeindeverband in Offenbach am Main

— Altenzentrum —

vertreten durch

■ den Vorstand des Ev. Kirchengemeindeverbandes

— im folgenden „Heim“ genannt —

und

— Herrn — und Frau —

■ Dr. Werner Pitschel, Bischofsheimerweg 77, Offenbach a.M.

— im folgenden „Heimbewohner“ genannt —

■ wird mit Gültigkeit ab 01.10.1987 der folgende Heimvertrag geschlossen:

1. Leistungen und Dienste des Heims

1.1. Das Heim überläßt dem Heimbewohner Wohnraum – und Nebenräume. Das Nähere ist unter Nr. 2 geregelt.

1.2. Durch den Betrieb des Heims entstehen notwendige Betriebskosten, wie sie in jedem Wohnhaus anfallen. Dabei handelt es sich um

1.2.1. laufende öffentliche Lasten (zum Beispiel Grundsteuer), Kosten der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, der Schornsteinreinigung, der Kanalbenutzung,

1.2.2. Kosten der Versorgung mit kaltem – und warmem – Wasser,

1.2.3. Kosten der Beheizung der Wohnungen,

1.2.4. Kosten der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der gemeinschaftlich benutzten Flächen (zum Beispiel der Gemeinschaftsräume, Flure, Treppen),

1.2.5. Kosten des Betriebs von Aufzügen,

1.2.6. Kosten der Instandhaltung des Gebäudes, der Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen sowie der Außenflächen – einschl. des Gartens,

1.2.7. Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen,

1.2.8. allgemeine Kosten der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung,

■ 1.2.9. ~~Kosten für Nutzung und Wartung der Gemeinschaftsantenne~~.....

1.3. Darüber hinaus stellt das Heim dem Heimbewohner Leistungen und Dienste zur Verfügung, die sich als Angebote verstehen. Sie können nach Wunsch oder Notwendigkeit in Anspruch genommen werden und sind mit dem Heimkostensatz abgegolten (vgl. Nr. 3). Dabei handelt es sich um

■ 1.3.1. Nutzung der vorhandenen Gemeinschaftsräume (zum Beispiel
~~Aufenthaltsräume und Fernsehräume~~.....)

■ 1.3.2. Nutzung der anderen Gemeinschaftseinrichtungen (zum Beispiel
~~Waschküche, Trockenräume, Außenanlage~~.....)

■ 1.3.3. Nutzung der Notrufeinrichtung,
.....
.....

1.3.4. kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen nach jeweiliger Ankündigung,

■ 1.3.5. Hilfen zur Freizeitgestaltung und zur Kommunikation, nämlich
.....

■ 1.3.6. ~~Programme zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit (zum Beispiel
.....) nach jeweiliger Ankündigung,~~

1.3.7. unregelmäßige, kleine persönliche Hilfen aller Art, auch durch Beratung,

■ 1.3.8.

■ 1.3.9.

1.4. Bereitgehalten werden vom Heim für den Heimbewohner auch die folgenden Leistungen und Dienste:

1.4.1. Bei vorübergehender Erkrankung Pflege in der Wohnung,

■ 1.4.2. ~~Verpflegung nach Maßgabe des Speiseplans, und zwar folgende Mahlzeiten~~.....
.....

■ 1.4.3. ~~Sonderkostformen (Diät) im Rahmen der allgemeinen Verpflegung, und zwar~~.....
.....

■ 1.4.4. ~~Reinigung der Wohnung in folgendem Umfang~~.....
.....

■ 1.4.5. ~~Wäshedienste in folgendem Umfang~~.....
.....

■ 1.4.6. ~~bei entsprechender ärztlicher Verordnung therapeutisch-rehabilitative Maßnahmen, nämlich~~.....
.....

- 1.4.7. ~~bei vorübergehender Erkrankung Pflege – in der Krankenstation – im Pflegeheim –~~
.....
.....
- 1.4.8.
- 1.4.9.

2. Wohnraum und Nebenräume

Das Heim überläßt dem Heimbewohner

- 2.1. als Wohnraum die Wohnung Nr. A 125 mit einer Wohnfläche
von 51 m². Sie besteht aus folgenden Räumen 2 Wohnzimmer, Kochküche, Bad
und Toilette, Abstellraum, Balkon, Korridor
.....
- 2.2. als zugehörige Nebenräume 1 Keller
.....
- 2.3. ~~außerdem~~
.....
- 2.4. folgende Schlüssel 2 Wohnungsschlüssel
..... 2 Briefkastenschlüssel
.....

3. Heimkostensatz für Regelleistungen

Die nachstehenden Leistungen des Heims sind Regelleistungen und mit der Entrichtung des Heimkostensatzes bezahlt. Verzichtet der Heimbewohner auf vorhandene Angebote in der folgenden Aufstellung oder benötigt er sie nicht, so tritt dennoch keine Änderung in der Berechnung ein. Der Heimkostensatz enthält

- 3.1. die Miete (Nr. 1.1 und Nr. 2) für
 - 3.1.1. Entgelt Wohnraumüberlassung,
 - 3.1.2. Belastungen aus dem Kapitalsdienst,
 - 3.1.3. Abschreibungen, d. h. Beträge für Wertminderung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
 - 3.1.4. Mietausfallwagnis,
 - 3.1.5. -----
 - 3.1.6. -----
- 3.2. die Betriebskosten, und zwar
 - 3.2.1. die unter Nr. 1.2 aufgezählten Kosten,
 - 3.2.2. die Kosten für Schönheitsreparaturen der Wohnung im üblichen Umfang,
 - 3.2.3.
 - 3.2.4.
- 3.3. die heimbedingten Kosten, nämlich
 - 3.3.1. Personal- und Sachkosten zur Ermöglichung der Angebote, die unter Nr. 1.3 aufgezählt sind,
 - 3.3.2. anteilige Kosten der Bereithaltung aller Leistungen und Dienste, die unter Nr. 1.4 aufgezählt sind,
 - 3.3.3. Kosten für eine etwa notwendig werdende vorübergehende Pflege in der Wohnung (Nr. 1.4.1),
jedoch nur bis zu 7 Tagen im Kalenderjahr,
 - 3.3.4. -----
 - 3.3.5. -----

4. Höhe des Heimkostensatzes

- Der Heimkostensatz beträgt zur Zeit ~~täglich~~ – monatlich – 740,-- DM.
Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
- 4.1. Heimbedingte Kosten (Nr. 3.3),
– ~~je Person~~ – ~~je Wohnung~~ –
– ~~täglich~~ – monatlich – DM,
hier mithin – ~~täglich~~ – monatlich – DM
- 4.2. Betriebskosten (Nr. 3.2),
je m² monatlich DM,
hier mithin – ~~täglich~~ – monatlich – DM
- 4.3. Miete (Nr. 3.1),
je m² monatlich DM 3,85 ,
hier mithin – ~~täglich~~ – monatlich – 196,35 DM

5. Zusätzliche Bezahlung für Sonderleistungen

Die nachstehenden Leistungen sind Sonderleistungen und müssen bei Inanspruchnahme neben dem Heimkostensatz bezahlt werden:

- 5.1. Vorübergehende Pflege in der Wohnung, soweit sie länger dauert als 7 Tage im Kalenderjahr (Nr. 3.3.3),
- 5.2. ~~alle übrigen für den Heimbewohner bereitgehaltenen Dienste, die unter Nr. 1.4 aufgezählt sind~~
- 5.3.

6. Höhe des Entgelts für Sonderleistungen

Welches Entgelt für die zusätzlich zu bezahlenden Sonderleistungen verlangt wird, ergibt sich aus einer Tabelle. ~~Der Heimbewohner kann sie jederzeit einsehen.~~

~~Mit dem Abschluß dieses Vertrages werden zunächst die folgenden Sonderleistungen vereinbart:~~

- 6.1.
.....
Entgelt hierfür: DM
- 6.2.
.....
Entgelt hierfür: DM
- 6.3.
.....
Entgelt hierfür: DM

7. Beginn und Wegfall von Sonderleistungen

- 7.1. Die folgenden, zusätzlich zu bezahlenden Sonderleistungen können nur so vereinbart werden, daß sie bis zum Verzicht darauf regelmäßig erbracht werden:
 - 7.1.1. ~~Verpflegung einschl. Sonderkostformen (Nr. 1.4.2 und Nr. 1.4.3),~~
 - 7.1.2. ~~Reinigungsdienste (Nr. 1.4.4),~~
 - 7.1.3. ~~Wäschedienste (Nr. 1.4.5),~~
- 7.1.4.
- 7.1.5.

- 7.2. ~~Der Verzicht auf regelmäßige Sonderleistungen muß vom Heimbewohner mit einer Frist von Tagen dem Heim schriftlich mitgeteilt werden.~~
- 7.3. ~~Das Heim wird ersparte Aufwendungen nicht berechnen, wenn der Wegfall von Sonderleistungen nicht vorhersehbar war und den Heimbewohner kein Verschulden am Unterlassen der Verzichtemittteilung trifft.~~
- 7.4. An eine ärztliche Verordnung gebundene Sonderleistungen und solche, die pflegerische Dienste umfassen, können nur im Einvernehmen mit dem Arzt begonnen und beendet werden. Sie kommen lediglich für die Dauer der Notwendigkeit in Betracht.

8. Vorübergehende Abwesenheit des Heimbewohners

- 8.1. ~~Bei vorübergehender Pflege des Heimbewohners außerhalb seiner Wohnung durch Mitarbeiter des Heims und im Bereich des Heims von jeweils mehr als Tagen werden % des Heimkostensatzes zurückerstattet, höchstens aber für Tage im Kalenderjahr. Verlogungstage gelten nicht als Abwesenheitstage.~~
- 8.2. ~~Bei vorübergehender Abwesenheit des Heimbewohners unter anderen als in Nr. 8.1 beschriebenen Umständen tritt keine Ermäßigung des Heimkostensatzes ein.~~
- 8.3.
- 8.4.

9. Fälligkeiten und Zahlung

- 9.1. Der Heimkostensatz ist monatlich im voraus bis spätestens am dritten Werktag des Monats wie folgt zu bezahlen:
 Ev. Altenzentrum: Städt. Sparkasse Offenbach am Main
 Konto: 2276070 -Kirchenkasse des Ev. Kirchengemeindeverbandes-
 Zu diesem Zweck ist vom Heimbewohner ein Girokonto einzurichten.
- 9.2. Dies gilt auch für die regelmäßigen Sonderleistungen (Nr. 7.1).
- 9.3. Im übrigen sind Leistungen des Heims innerhalb einer Woche nach Rechnungstellung zu bezahlen.
- 9.4. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft (Gutschrift) an.

10. Leistungen Dritter

Das Heim macht den Heimbewohner darauf aufmerksam, daß er für ~~folgende~~ Leistungen Dritter Beträge an diese, nicht an das Heim zu zahlen hat:

- 10.1.
- 10.2.
- 10.3.
- 10.4.

11. Andere Kostenträger

Liegt für Regelleistungen (Nr. 3) oder für Sonderleistungen (Nr. 5) die Kostenverpflichtungserklärung eines öffentlichen Sozialleistungsträgers (z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse) dem Heim vor und wurde mit diesem unmittelbare Abrechnung vereinbart, entfallen insoweit die Regelungen über Zahlungsverpflichtungen des Heimbewohners. Die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages bleiben unberührt.

12. Heimordnung

Die Heimordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Heimvertrages.

13. Betreten der Wohnung

- 13.1. Die Heimleitung oder ein von ihr Beauftragter darf die Wohnung bei Gefahr betreten.
- 13.2. Die Heimleitung und von ihr beauftragte Personen dürfen die Wohnung nach vorheriger und rechtzeitiger Verständigung des Heimbewohners betreten, um
 - 13.2.1. sich vom Zustand der Räume zu überzeugen,
 - 13.2.2. notwendige Arbeiten in der Wohnung festzustellen,
 - 13.2.3. notwendige Arbeiten in der Wohnung durchzuführen,
 - 13.2.4. im Falle der erfolgten Kündigung die Räume mit Interessenten zu besichtigen.
- 13.3. Steckschlüssel dürfen nicht verwendet, Änderungen der Türschlösser nicht vorgenommen und keine Vorkehrungen getroffen werden, die ein Betreten der Wohnung bei Gefahr verhindern könnten.

14. Haftung

- 14.1. Das Heim übernimmt für eingebrachte Sachen des Heimbewohners keinerlei Haftung. Dies gilt nicht, wenn das Heim ein Verschulden trifft. Dem Heimbewohner wird empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen ~~und Wertsachen der Heimverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.~~
- 14.2. Der Heimbewohner haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Gäste und von ihm beauftragte Personen auch fahrlässig im und am Heim verursachen.

15. Tiere

Die Haltung von Tieren bedarf besonderer Vereinbarung.

16. Gäste

- 16.1. Der Heimbewohner kann Besucher vorübergehend in seiner Wohnung übernachten lassen. Die Aufnahme von Gästen über den Zeitraum einer Woche hinaus sowie alle Übernachtungen von Gästen während der Abwesenheit des Heimbewohners sind nur im Einvernehmen mit der Heimleitung zulässig.
- 16.2. Die Heimleitung kann die Übernachtung eines Gastes dann untersagen, wenn eine Störung des Heimbetriebs befürchtet werden muß.
- 16.3. Eine Untervermietung der Wohnung ist nicht gestattet.

17. Erhöhung der Heimkosten für den Heimbewohner

- 17.1. Das Heim kann durch einseitige schriftliche Erklärung den Heimkostensatz und die Entgelte für Sonderleistungen erhöhen, wenn und soweit dies zur Deckung der Kosten erforderlich ist.
- 17.2. Die Erhöhung des Heimkostensatzes ist auch möglich, wenn der Wohnwert der Wohnung durch Maßnahmen des Heims auf die Dauer verbessert wurde.
- 17.3. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Erhöhung bezeichnet und erläutert wird. Der Heimbewohner hat das Recht auf Einsicht in die entsprechenden Berechnungsunterlagen.
- 17.4. Steht zwar der Grund der Erhöhung fest, das Ausmaß oder der Zeitpunkt aber noch nicht, so kann sich das Heim in der Erklärung eine entsprechende Nachberechnung vorbehalten.
- 17.5. Erfolgt die Erklärung des Heims, weil sich Kosten rückwirkend erhöht haben, so kommt eine nachträgliche Berechnung nur bezüglich der Betriebskosten und nur im gesetzlich zulässigen Umfang in Betracht.
- 17.6. Der Heimbewohner schuldet die erhöhten Beträge vom ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an, oder, wenn die Erklärung erst nach dem fünfzehnten Tag eines Monats abgegeben wurde, vom ersten Tag des übernächsten Monats an.
- 17.7. Beim Eintreten öffentlicher Sozialleistungsträger gilt Nr. 11 dieses Vertrages sinngemäß.

18. Vertragsdauer

- 18.1. Unter der Einschränkung der folgenden Nr. 18.2 wird dieser Heimvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 18.2. Der Heimbewohner erkennt an, daß das Leben in der Wohnung auf der Grundlage dieses Vertrages Selbständigkeit in der Besorgung alltäglicher Verrichtungen voraussetzt und daß für den Fall einer nicht nur kurzfristigen Pflegebedürftigkeit die dann notwendige regelmäßige Behandlung, Pflege und Versorgung eine angemessene anderweitige Unterbringung erforderlich machen können.
- 18.3. Beim Eintreten nicht nur vorübergehender Pflegebedürftigkeit erklärt sich das Heim bereit, ~~dem Heimbewohner so bald wie möglich einen geeigneten Platz in seinem Bereich zur Verfügung zu stellen und einen neuen Heimvertrag anzubieten oder sich~~ für die Vermittlung eines ~~solchen~~ Platzes in einer anderen Einrichtung nach Kräften einzusetzen.
- 18.4. Der Heimbewohner erklärt sich bereit, in dem beschriebenen Fall ein angemessenes Angebot anzunehmen und diesen Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen zu beenden.

19. Ordentliche Kündigung

- 19.1. Dieser Heimvertrag kann von beiden Seiten jeweils zum Monatschluß unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in den ersten fünf Jahren drei Monate, nach fünf Jahren sechs Monate, nach acht Jahren neun Monate und nach zehn Jahren zwölf Monate.
- 19.2. Eine ordentliche Kündigung durch das Heim ist jedoch nur möglich, wenn ein wichtiger Grund bzw. ein berechtigtes Interesse im Sinne des Mieterschutzrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch vorliegt.

20. Fristlose Kündigung durch den Heimbewohner

Dieser Heimvertrag kann vom Heimbewohner zum Schluß des laufenden oder des nächsten Monats ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, wenn das Heim den Heimkostensatz erhöht (Nr. 17).

21. Fristlose Kündigung durch das Heim

- 21.1. Dieser Heimvertrag kann vom Heim ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, wenn
 - 21.1.1. der Heimbewohner bei ärztlich festgestellter erheblicher Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ein angemessenes Angebot für seine künftige Behandlung, Pflege und Versorgung im Sinne der Nrn. 18.3 und 18.4 nicht annimmt und der Ablauf der Kündigungsfrist nach ärztlicher Feststellung im Interesse des Heimbewohners nicht abgewartet werden kann,
 - 21.1.2. eine Erkrankung des Heimbewohners nach ärztlicher Feststellung eine längere stationäre Behandlung oder auf längere Zeit solche pflegerischen Dienste erforderlich macht, die das Heim innerhalb dieses Vertrages nicht leisten kann,
 - 21.1.3. der Heimbewohner seine Wohnung vertragswidrig benutzt,
 - 21.1.4. der Heimbewohner mit der Zahlung von Heimkosten für zwei aufeinanderfolgende Termine in der Höhe eines monatlichen Heimkostensatzes in Verzug ist oder innerhalb eines Zeitraums über mehr als zwei Termine mit der Entrichtung der Heimkosten in der Höhe von zwei monatlichen Heimkostensätzen in Verzug gekommen ist,
 - 21.1.5. der Heimbewohner schuldhaft seine Verpflichtungen in solchem Maß verletzt, insbesondere den Heimfrieden so nachhaltig stört, daß anderen Heimbewohnern und dem Heim die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 21.2. Bei fristloser Kündigung aus Verschulden des Heimbewohners haftet er für den Schaden des Heims längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

22. Beendigung des Heimvertrags

- 22.1. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund dieses Heimvertrages ist der volle Heimkostensatz zu entrichten.
- 22.2. Das Vertragsverhältnis endet
 - 22.2.1. im Falle einer fristlosen Kündigung (Nr. 20 und 21) mit dem Tag, an dem die Räumung der Wohnung beendet ist,
 - 22.2.2. im Falle einer sonstigen Kündigung mit dem Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist, aber nicht vor dem Tag, an dem die Räumung der Wohnung beendet ist,

- 22.2.3. im Falle des Todes des Heimbewohners mit dem Ablauf des Monats, der auf den Todesmonat folgt, aber nicht vor dem Tag, an dem die Räumung der Wohnung beendet ist,
- 22.2.4. in jedem Fall mit dem Tag, von dem an das Heim die Wohnung nach Räumung und Wiederherichtung wieder vermietet hat.
- 22.3. Wird die Wohnung nicht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses geräumt, so kann das Heim die Räumung und die Lagerung der eingebrachten Sachen einschl. des Mobiliars auf Rechnung und Gefahr des Heimbewohners oder seiner Erben veranlassen.
- 22.4. Die Wohnung ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer pfleglichen Behandlung entspricht. Bei übermäßiger Abnutzung kann das Heim vom Heimbewohner oder von seinen Erben die Erstattung der zusätzlichen Kosten verlangen.
- 22.5. Überlassene ~~und etwa selbst beschaffte~~ Schlüssel sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Heimverwaltung zu übergeben.

23. Gesamtschuldnerische Haftung

- 23.1. Ehegatten und andere Partner, die gemeinsam die Wohnung bewohnen, haften als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Heimvertrag. Erklärungen von einem oder an einen Heimbewohner der Wohnungsgemeinschaft sind für den anderen Partner verbindlich.
- 23.2. Tatsachen und Rechtsgeschäfte, die für einen Heimbewohner die Beendigung dieses Vertrages herbeiführen oder eine Verpflichtung begründen, haben die gleiche Wirkung auch für den anderen Partner der Wohnungsgemeinschaft.
- 23.3. Handelt es sich um eine Kündigung dieses Vertrages und liegen die Kündigungsgründe nur bei einem der Heimbewohner, so wird das Heim dem anderen Partner auf Wunsch und nach Möglichkeit einen neuen Heimvertrag anbieten.

24. Heimbeirat

Rechte des Heimbeirats durch Gesetz oder Satzung werden von diesem Vertrag nicht berührt.

25. Andere Vereinbarungen

Heimbewohner und Heim sind sich darüber einig, daß für die Wohnung ein verlorener Baukostenzuschuß des Heimbewohners oder eine Mietvorauszahlung nicht gegeben wurde oder wird. Der Heimbewohner hat keinen Finanzierungszuschuß oder Mieterdarlehen geleistet. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen ist Offenbach am Main.

26. Änderungen

- 26.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Heimvertrages bedürfen der Schriftform.
- 26.2. Gesetzliche Bestimmungen, die jetzt oder künftig eine für den Heimbewohner günstigere Regelung vorschreiben, haben den Vorrang vor Vereinbarungen im Heimvertrag.
- Vorstehender Vertrag wird nach genauer Durchsicht anerkannt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Offenbach am Main

01.10.1987

(Ort)

(Tag)

Für das Heim:

Ev. Kirchengemeindeverband
Der Vorstand

Heimbewohner:

D. Pitschel

[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Vorstands-
mitglied

Mitbewohner: